

DIE GRÜNEN

Stadtratsfraktion Siegburg

Fraktionsvorsitzende:

Astrid Thiel
Peterstraße 16
53721 Siegburg

Tel/Fax: 02241- 52531

E-Mail: gruene-siegburg@gmx.de
www.gruene-siegburg.de

Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Rathaus, 53721 Siegburg

KREISSTADT SIEGBURG

1074, 32

ETW. ZEIT 01.08.17 07:12

Herrn Bürgermeister
Franz Huhn
Stadtverwaltung
Rathaus
53721 Siegburg

Grüne

Siegburg, den 30.7.2017

Spielhallen in Siegburg
Anfrage zur HuFA-Sitzung am 26.9.2017

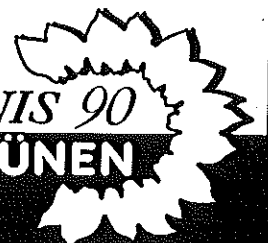
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen für die Haupt- und Finanzausschusssitzung am 26.9.2017 einen ordentlichen Tagesordnungspunkt „Spielhallen in Siegburg“

Am 1. Dezember 2017 endet die fünfjährige Übergangsfrist zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages von 2012. Bis dahin müssen alle gesetzlichen Auflagen erfüllt sein. Ziele des Gesetzes sind das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen. In diesem Zusammenhang bitten wir die Verwaltung um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Glücksspielstätten gibt es zurzeit wo in Siegburg?
2. Laut § 16 (3) des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV) beträgt der Mindestabstand zwischen zwei Spielstätten 350 Meter.
 - A) Wie viele Spielstätten unterschreiten diesen Mindestabstand?
 - B) Welche Glücksspielstätten sollen daraufhin geschlossen werden?
 - C) Haben Betreiber Härteanträge gestellt? Wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis?
3. Laut § 16 (3) AG GlüStV beträgt der Mindestabstand zwischen einer Glücksspielstätte zu einer öffentlichen Schule oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 350 Meter.
 - A) Wie viele Spielstätten unterschreiten diesen Mindestabstand?
 - B) Welche Glücksspielstätten sollen daraufhin geschlossen werden?

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



4. Laut § 16 (4) AG GlüStV darf von der äußeren Gestaltung der Spielstätte keine Werbung für den Spielbetrieb ausgehen.

A) Hat die Verwaltung die Spielstätten daraufhin überprüft?

B) Hält die Verwaltung zum Beispiel die zehn großformatigen Werbebilder der Spielhalle Löwen Play am Turm mit dem Werbeverbot vereinbar?

5. Laut § 16 (5) AG GlüStV ist für die Bezeichnung Glücksspielstätten lediglich das Wort „Spielhallen“ zulässig. Zurzeit halten sich die meisten Betreiber nicht an diese Vorgaben (Löwen Play, Spielpalast, Let's Play, Spiel Cafe...).

A) Hat die Verwaltung dies schon gegenüber den Betreibern bemängelt?

B) Mit welchem Ergebnis? Was wurde vereinbart?

6. Laut § 17 AG GlüStV „Sperr und Spielverbotszeiten“ gelten für Glücksspielstätten auch die Feiertagssetze NW.

Bedeutet das, dass spätestens ab dem 1. Dezember 2017 an Sonn- und Feiertagen die Glücksspielstätten geschlossen haben müssen?

Mit freundlichem Gruß

Gez. Astrid Thiel



F.d.R.: Hans-Werner Müller